

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 14.11.2024 sowie 19.12.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgendes beschlossen hat:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs über die Erhebung von Abfallgebühren**

**§ 1**

**Festsetzung der Abfallgebühren**

Die Marktgemeinde Telfs erhebt Abfallgebühren in Form von Grundgebühren und weiteren Gebühren.

**§ 2**

**Grundgebühr**

- (1) Grundgebühr für Haushalte pro Jahr:

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich laut der in Anlage 1 verordneten Gebühr.

Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der jeweiligen Tarifgruppe (1-4) zu multiplizieren:

Familienmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

- (2) Grundgebühr für betriebliche Abfälle pro Jahr (sog. „Unternehmermüllgrundgebühr“):

a) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich laut der in Anlage 1 verordneten Gebühr und fällt für betriebliche Abfälle für folgende Unternehmen und Institutionen an:

1. Einzelunternehmen, sog. „EPU“ (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, ohne unselbstständig Beschäftigte, mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer, ohne Mitunternehmertum und mit angemeldetem Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2024)
2. Gewerbebetriebe im Sinne des § 28 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2024
3. Schulen, Ausbildungsstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime, Vereins- und Parteilokale mit Erwerbsabsicht, Beratungsstellen, Flüchtlingsheime bzw. Flüchtlingsunterkünfte, religiöse Institutionen mit Betriebsstätte und Erwerbsabsicht; Landwirte mit Verkaufsstätte
4. Freie Berufe mit Betriebsstätte sowie sonstige Institutionen, Unternehmen und juristische Personen jeweils mit Erwerbsabsicht und Betriebsstätte.

b) Die Berechnung und Einstufung der Unternehmermüllgrundgebühr wird aufgrund der überwiegenden Art des jeweiligen Unternehmens hinsichtlich Abfallaufkommens, des Kundenaufkommens und der dadurch bedingten Emissionen berechnet wie folgt:

- A** Betriebe mit geringen Emissionen (zB. Anwälte, Architekten, Versicherungen, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Reisebüros, Ziviltechniker und Ingenieure, usw.)

**B** Betriebe mit mittleren Emissionen (zB. Handels- und Handwerksbetriebe, Privatzimmervermieter, Ärzte- und medizinische Dienstleister, Fitnessstudios, Banken, öffentliche Körperschaften, Beratungsstellen usw.)

**C** Betriebe mit starken Emissionen (zB. Tourismus- Gastronomie- und Hotelbetriebe, Imbissstände bzw. Imbissstuben, Lebensmittelhandel, Apotheken, Bäckereien, Tankstellen, Wettlokale, Kfz-Werkstätten, Industriebetriebe usw.)

c) Die Grundgebühr ist mit dem Faktor (A, B, C,) der jeweiligen Tarifgruppe (1-10) zu multiplizieren. Die Gesamtzahl der in der Betriebsstätte tätigen Personen (inklusive Betriebsinhaber) ist auf eine ganze Zahl abzurunden oder aufzurunden. Das Beschäftigungsausmaß von mehreren Beschäftigten ist auf ein Vollzeitäquivalent ab einer Zahl von 0,5 aufzurunden. Der Betriebsinhaber gilt als Vollzeitäquivalent.

Gesamtzahl aller im Betrieb tätigen Personen (Vollzeitäquivalent) je Betriebsstätte			Tarifgruppe	Faktor A	Faktor B	Faktor C
	1		1	0,5	1	1,5
2	bis	3	2	1	1,8	2,7
4	bis	6	3	1,8	3,4	5
7	bis	10	4	3,4	4,8	7,2
11	bis	16	5	4,8	6	9
17	bis	24	6	6	8	12
25	bis	34	7	8	12	18
35	bis	50	8	12	20	30
51	bis	75	9	20	30	45
76	bis	mehr	10	30	45	65

1. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Standorten erfolgt eine gesonderte Einstufung und Berechnung je Betriebsstätte, basierend auf den jeweiligen Emissionen.
2. Bei Unternehmen mit unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten am selben Standort mit unterschiedlichen Emissionen, wird für die Einstufung und Berechnung der höchste Faktor, basierend auf den Emissionen, sowie die Mitarbeiteranzahl der am höchsten einzustufenden unternehmerischen Tätigkeit herangezogen.
3. Bei mehreren verschiedenen Unternehmen an einem Standort (zB. Einkaufszentrum) erfolgt die Einstufung und Berechnung gesondert je nach Unternehmen, basierend auf den jeweiligen Emissionen.

### § 3

#### Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll von Haushalten sowie von Betrieben ermittelt sich aus den Kosten für Sammlung, Behandlung und Entsorgung.
- (2) Für jede zusätzliche Entleerung von Restmüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes laut der in Anlage 2 verordneten Gebühr.
- (3) Die Gebühr für Biomüll (inklusive 12 Entleerungen) bemisst sich je nach Größe des Müllgefäßes, laut der in Anlage 3 verordneten Gebühr.
- (4) Für jede zusätzliche Entleerung von Biomüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes nach der in Anlage 4 verordneten Gebühr.

### § 4

#### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn.

- (2) Als Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Gebühren laut Anlage einschließlich der Mindestmüllmenge werden der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober festgelegt.
- (3) Die Entleerungsgebühr für die Restmüllgefäße erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals.
- (4) Die Vorschreibung der Gebühren für die Biomüllgefäße (inklusive 12 Entleerungen) erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung.
- (5) Die zusätzliche Entleerungsgebühr für die Biomüllgefäße erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
- (6) Neuanmeldungen und allfällige Änderungen (zB. Beschäftigtenanzahl sowie Art des Unternehmens) werden ab dem der Vorschreibung folgenden Stichtag berücksichtigt und sind spätestens bis zum Stichtag schriftlich auf [info@telfs.gv.at](mailto:info@telfs.gv.at) bekannt zu geben. Bei Änderungen der Verhältnisse erfolgt die Vorschreibung aliquot.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann bei betrieblichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 2 alternativ zur Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers gemäß § 5 Abs 1 der Betriebsinhaber/Unternehmer als Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Abgabenbehörde.
- (3) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (4) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (5) Werden getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle oder sonstige Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Telfs abgegeben, ist Gebührensschuldner der jeweilige Übergeber.
- (6) Für den Fall, dass auf einer Einlagezahl Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2024, begründet ist, kann von der Abgabenbehörde abweichend von Abs. 1 aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit als Gebührensschuldnerin alternativ auch die Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des § 18 Wohnungseigentumsgesetzes 2002 in Anspruch genommen werden.

## **§ 6**

### **Befreiung Müllgrundgebühr**

Pflegekräfte, welche ein Gewerbe mit dem Wortlaut „Personenbetreuung“ in einem Haushalt ausüben, für welchen bereits eine Müllgrundgebühr entrichtet wird, sind von der Entrichtung der Müllgrundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 („Unternehmermüllgrundgebühr“) befreit.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.01.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>



## Anlage zur Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs

Sämtliche Tarife in den Anlagen 1 bis 4 sind inklusive USt..

### Anlage 1:

Grundgebühr	pro Jahr
Haushalte	44,80 Euro
betriebliche Abfälle	231,08 Euro

### Anlage 2:

Weitere Entleerungen Restmüllgefäße	Preis pro Entleerung
120 l	5,60 Euro
240 l	9,72 Euro
770 l	29,12 Euro
1.100 l	48,24 Euro

### Anlage 3:

Biomüllgefäß in Litervolumen (inklusive 12 Entleerungen)	pro Jahr
120 l	70,48 Euro
240 l	122,92 Euro

### Anlage 4:

Weitere Entleerungen Biomüllgefäße	Preis pro Entleerung
120 l	2,36 Euro
240 l	3,52 Euro